



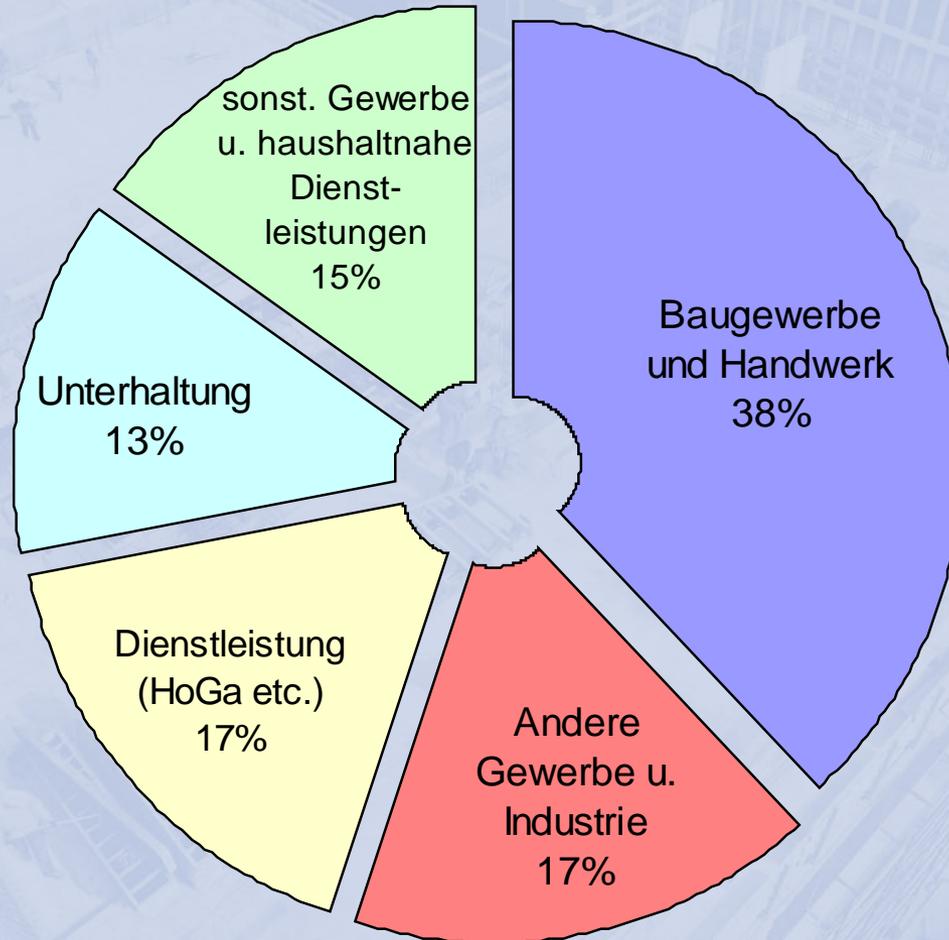
Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung

Diplom-Finanzwirt

Michael Klauer

Finanzkontrolle Schwarzarbeit
beim Hauptzollamt Hamburg-Stadt

Schattenwirtschaft in Deutschland



I. Organisation der FKS



**Flächendeckende Präsenz
der Finanzkontrolle
Schwarzarbeit**

Bundesweit

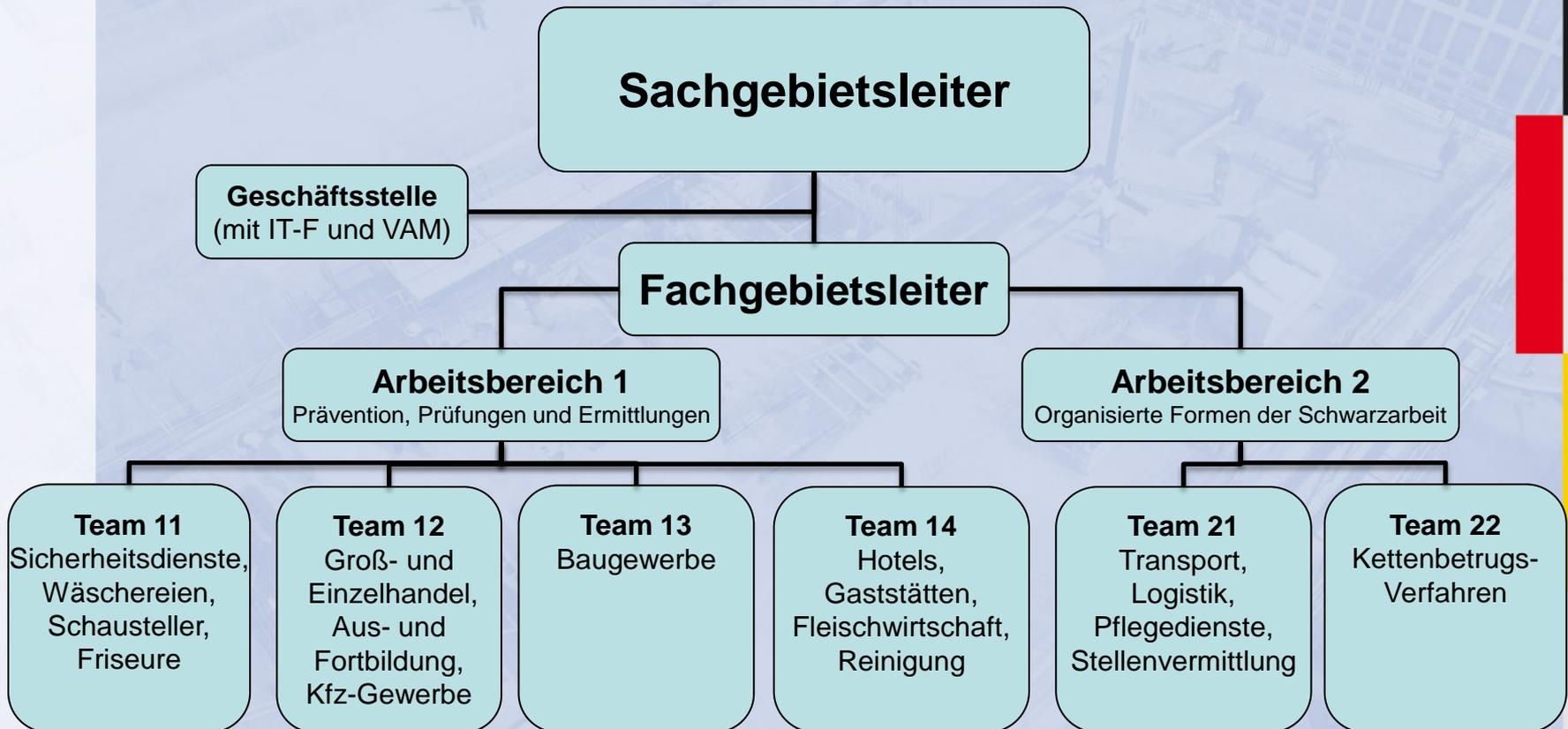
41 Hauptzollämter

113 FKS-Standorte

insgesamt ca. 6.500

Beschäftigte

Aktuelle Struktur des Sachgebiets E beim HZA Hamburg-Stadt



II. Prüfaufgaben, § 2 SchwarzArbG

- Meldepflichten zur Sozialversicherung
- Unrechtmäßiger Bezug von Sozialleistungen nach SGB II und III
- Unrichtiges Ausstellen von Arbeits-/Verdienstbescheinigungen
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis
- Steuerliche Pflichten
- Arbeitsbedingungen nach dem MiLoG, AEntG und AÜG

III. Prüfbefugnisse, § § 3 - 5 SchwarzArbG

- **Befragungsrecht, § § 3, 5 SchwarzArbG**
- **Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen,
§ § 4, 5 SchwarzArbG**
- **Betretungsrecht, § § 3, 4 SchwarzArbG**

III. Prüfbefugnisse, § § 3 - 5 SchwarzArbG

Befragungsrecht, § § 3, 5 SchwarzArbG

Zweck: Informationsgewinnung zu den tatsächlichen Umständen der erbrachten Dienst- oder Werkleistung

Informationen u.a. zu:

- Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung/der in Auftrag gegebenen Tätigkeit
- Arbeitsbedingungen
- Art und Höhe der Entlohnung

Einsichtnahme in die mitgeführten Dokumente

III. Prüfbefugnisse, § § 3 - 5 SchwarzArbG

Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen § § 4, 5 SchwarzArbG

Hierzu gehören z.B.:

- Nachweise über Meldungen zur Sozialversicherung im Inland und Ausland
- Lohnabrechnungen, Lohnbuchhaltung
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen (Quittungen, Lohnzettel)
- Konten, Buchungsbelege
- Arbeitszeitnachweise (Stundenzettel, Urlaubs- und Anwesenheitslisten)
- Arbeits-, Werk- und Dienstleistungsverträge (einschl. Leistungsverzeichnis)

III. Prüfbefugnisse, § § 3 - 5 SchwarzArbG

Betretungsrecht von Geschäftsräumen und Grundstücken, § § 3, 4 SchwarzArbG

Zur Prüfung von Personen:

Wo: Arbeitgeber, Auftraggeber von selbständig tätigen Personen,
Dritte

Wann: Während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen

Zur Prüfung von Geschäftsunterlagen:

Wo: Arbeitgeber, Auftraggeber von Dienst- und Werkleistungen,

Wann: Während der regelmäßigen Geschäftszeit

IV. Mitwirkungs- und Duldungspflichten, § 5 SchwarzArbG

Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Auftraggeber sowie Dritte haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken.

Sie sind zur

- Auskunftserteilung
- Vorlage von mitgeführten Ausweispapieren
- Duldung des Betretens von Grundstücken und Geschäftsräumen
- Vorlage der Geschäftsunterlagen
=> Bei elektronischen Unterlagen, ggf. Aussonderung

verpflichtet.

V. Rechtsstellung der FKS im Ermittlungsverfahren

Ordnungswidrigkeitenverfahren:

Bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfaufgaben des SchwarzArbG ist die FKS zuständige Verfolgungsbehörde. Nach § 46 Abs. 2 OWiG obliegen ihr dieselben Rechte und Pflichten wie der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

Strafverfahren:

Bei Strafverfahren im Zusammenhang mit den Prüfaufgaben des SchwarzArbG ist die FKS Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, d.h. sie handelt im Auftrag der Staatsanwaltschaft.

VI. Pflichten gemäß § § 16, 17, 20 MiLoG

I. Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns, § § 20 i.V.m. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 S.1 MiLoG

Fälligkeit, § 2 Abs. 1 MiLoG

Grundsatz: Spätestens zum letzten Bankarbeitstag des Folgemonats

Ausnahme: Fälligkeitsregelung des § 2 Abs. 1 MiLoG gilt nicht, wenn ein Arbeitszeitkonto wirksam (schriftliche Vereinbarung/max. 50% der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit) eingerichtet ist.

VI. Pflichten gemäß § § 16, 17, 20 MiLoG

II. Melde-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Bereitstellungs- pflichten, § 16 Abs. 1, 3, § 17 Abs. 1, 2 MiLoG

Das MiLoG enthält neben der sog. „Hauptpflicht“, der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns, weitere sog. „Nebenpflichten“, wie

Melde-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Bereitstellungspflichten.

Die Zielrichtung der im MiLoG geregelten Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ist, die Einhaltung des allgemeinen Mindestlohnes wirksam prüfen zu können.

VI. Pflichten gemäß § § 16, 17, 20 MiLoG

Für wen gelten die sog. „Nebenpflichten“?

§ 2 a SchwarzArbG genannte Branchen

- => Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen,
- => Baugewerbe,
- => Fleischwirtschaft,
- => Forstwirtschaft,
- => Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- => Gebäudereinigungsgewerbe,
- => Personenbeförderungsgewerbe,
- => Schaustellergewerbe,
- => Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe

Branchenübergreifend für „geringfügig Beschäftigte“

Ausnahme: Nicht für die Meldepflicht

VI. Pflichten gemäß § § 16, 17, 20 MiLoG

2. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht von Arbeitszeiten, § 17 Abs. 1 MiLoG

Pflicht aller

- Arbeitgeber mit Sitz im Inland und Ausland
- Entleiher

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum **Ablauf des siebten auf den Tag** der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen!

Für alle Beschäftigten in § 2a SchwarzArbG-Branchen und für geringfügige Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV.
Ausnahme: Privathaushalte, § 8a des SGB IV.

VI. Pflichten gemäß § § 16, 17, 20 MiLoG

Welche Anforderungen werden an die Aufzeichnungen gestellt?

- **Nicht aufzuzeichnen** sind bspw. Pausenzeiten, Lage der Pause oder Gründe für Arbeitsausfall
- Keine „**Formvorgaben**“ für die Stundenaufzeichnungen, auch in elektronischer Form möglich
- **Keine Gegenzeichnung** durch Arbeitnehmer
- **Delegation** auf Arbeitnehmer ist möglich
ABER: Arbeitgeber verantwortlich für Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnung

Aufbewahrungsdauer: 2 Jahre

VII. OWi-Tatbestände des MiLoG

§ 21 MiLoG Bußgeldvorschriften

- **Nichtzahlung/nicht rechtzeitige Zahlung des Mindestlohns**
- **Beauftragung von Nachunternehmern, die den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig zahlen**
- Verletzung von Duldungs-, Mitwirkungs- oder Übermittlungspflichten bei Prüfungen
- Verletzung der Meldepflichten bei entsandter Arbeitnehmern
- Verletzung der Pflichten, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen

VII. OWi-Tatbestände des MiLoG

§ 21 MiLoG Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 MiLoG:

**Nichtzahlung/nicht rechtzeitige Zahlung des Mindestlohns
(Abs. 1 Nr. 9)**

**Beauftragung von Nachunternehmern, die den Mindestlohn
nicht oder nicht rechtzeitig zahlen (Abs. 2)**

**Rechtsfolge bei Nicht- bzw. nicht rechtzeitiger Zahlung des
Mindestlohns:**

- Geldbuße iHv bis zu 500.000,- €

Jahresergebnis 2014 des Standortes Hamburg

Arbeitgeberprüfungen	744
Personenbefragungen	8.029
eingeleitete Strafverfahren	1.955
eingeleitete Bußgeldverfahren	626
Schadenssumme	20,3 Mill.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

